



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 4/18

MA 42 und MA 49, Prüfung der
wirtschaftlichen Nutzung von Fischereieigen-
und Fischereipachtrevieren der Stadt Wien
Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe der
Magistratsabteilung 42

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Umsetzung der im Mai 2016 veröffentlichten Maßnahmenbekanntgabe, die von der Magistratsabteilung 42 zum ursprünglichen Bericht (siehe Tätigkeitsbericht 2015, MA 42 und MA 49, Prüfung der wirtschaftlichen Nutzung von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren der Stadt Wien, StRH III - 49-1/15) abgegeben wurde.

Dabei war festzustellen, dass der in der Maßnahmenbekanntgabe geäußerte Stand der Umsetzung bei allen Empfehlungen mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien übereinstimmte. Es wurden daher keine weiteren Empfehlungen ausgesprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 42 zur stichprobenweisen Prüfung der wirtschaftlichen Nutzung von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren der Stadt Wien einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Von der geprüften Stelle wurde der Bericht zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand.....	4
2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis	4
3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis	5
3.1 Empfehlung Nr. 1.....	5
3.2 Empfehlung Nr. 2.....	6
3.3 Empfehlung Nr. 3.....	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
lt.....	laut
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand

Im Rahmen der Äußerung der Magistratsabteilung 42 wurde von der geprüften Stelle folgende Umsetzung in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	3	100,0
Umgesetzt	3	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Die von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungen der Empfehlungen wurden im Bericht des Stadtrechnungshofes Wien am 12. Mai 2016 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 19. Mai 2016, Ausschusszahl 51/15 zur Kenntnis genommen.

2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Folgender Stand der Umsetzung der Empfehlungen wurde festgestellt:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Prüfung	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	3	100,0
Umgesetzt	3	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Von den insgesamt drei Empfehlungen waren alle umgesetzt.

Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung stimmte mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien überein.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die angesprochenen Übereinstimmungen bei der Beurteilung des Standes der Umsetzungen (von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungen "X"; vom Stadtrechnungshof Wien festgestellte Umsetzungen "O"):

Empfehlungen	umgesetzt	in Umsetzung	geplant	nicht geplant
Empfehlung Nr. 1	X O			
Empfehlung Nr. 2	X O			
Empfehlung Nr. 3	X O			

3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis

In den nachfolgenden Punkten wird das Ergebnis der Prüfung des von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungsstandes im Einzelnen dargestellt. Dabei wurden die bisher erfolgten Empfehlungen, Stellungnahmen, allfällige Gegenäußerungen sowie die Begründungen bzw. Erläuterungen der Maßnahmenbekanntgabe berücksichtigt.

3.1 Empfehlung Nr. 1

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die in der sogenannten General-Fischerei-Lizenz befindlichen Teichanlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Bei Überarbeitungsbedarf wäre von der Magistratsabteilung 42, im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 49, eine Überarbeitung der General-Fischerei-Lizenz zu veranlassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 42 führte mit der Magistratsabteilung 49 und dem Obmann des Wiener Fischereiausschusses am 16. April 2015 ein Abstimmungsgespräch, in welchem kommende vertragliche Inhalte im Sinn der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien einvernehmlich festgelegt wurden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die in der General-Fischerei-Lizenz vom 2. Februar 1995 aufgelisteten Teichanlagen wurden von der Magistratsabteilung 42 als grundverwaltende Dienststelle auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Am 16. April 2015 erfolgte ein Abstimmungsgespräch zwischen den Magistratsabteilungen 42 und 49, dem Wiener Fischereiausschuss sowie der Lizenznehmerin. In diesem Gespräch wurde die General-Fischerei-Lizenz aus dem Jahr 1995 erörtert. Dabei wurden die darin angeführten Aufstellungen aller befischbaren und nicht befischbaren Teichanlagen, welche in Grundverwaltung der Magistratsabteilung 42 standen, aktualisiert und vervollständigt.

Am 31. August 2015 wurde die überarbeitete General-Fischerei-Lizenz, nunmehr mit der Bezeichnung Fischerei-Generallizenz, von der Magistratsabteilung 49 und der Lizenznehmerin als Vertragsparteien unterzeichnet. Die überarbeitete General-Fischerei-Lizenz wurde rückwirkend ab dem 1. Jänner 2015 auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, mit 31. Dezember 2024.

Die an die Lizenznehmerin verpachteten befischbaren und nicht befischbaren Teichanlagen wurden tabellarisch als Anhänge A und B der überarbeiteten Lizenz beigelegt. Diese Anhänge bildeten einen integrierenden Bestandteil der überarbeiteten General-Fischerei-Lizenz.

3.2 Empfehlung Nr. 2

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Pachtbedingungen der sogenannten General-Fischerei-Lizenz zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 42 führte mit der Magistratsabteilung 49 und dem Obmann des Wiener Fischereiausschusses am 16. April 2015 ein Abstimmungsgespräch, in welchem kommende vertragliche Inhalte im Sinn der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien einvernehmlich festgelegt wurden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

In der überarbeiteten General-Fischerei-Lizenz, in Geltung ab 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2024, waren als Lizenzgegenstand die in Verwaltung der Magistratsabteilung 42 befindlichen Gewässer festgelegt. Diese wurden, wie bereits unter Pkt. 3.1 dargestellt, in zwei Tabellen (Anhänge A und B der überarbeiteten General-Fischerei-Lizenz) angeführt. Die Lizenznehmerin verpflichtet sich u.a., die übertragenen befischbaren Gewässer von sanitären Übelständen frei zu halten, regelmäßig Reinigungsaktionen der Uferbereich durchzuführen und größere Missstände unverzüglich der Magistratsabteilung 42 zu melden.

Des Weiteren hatte die Lizenznehmerin Kontrollen der befischbaren Gewässer durchzuführen. Diese hatten in der Zeit von März bis Juni monatlich, in der Zeit von Juli bis August vierzehntägig und in der Zeit von September bis November wiederum monatlich zu erfolgen. Über diese Kontrollen waren Aufzeichnungen zu führen, welche der Magistratsabteilung 42 übermittelt werden mussten. Im Verdachtsfall hatte die Lizenznehmerin eine chemische Untersuchung des Gewässers durchzuführen und das Ergebnis den Magistratsabteilungen 42 und 49 umgehend in Kopie zu übermitteln.

Hinsichtlich der nicht befischbaren Gewässer hatten von der Lizenznehmerin augenscheinliche Kontrollen nachweislich zweimal pro Jahr zu erfolgen, wobei das Ergebnis

der Frühjahrs- und Herbstkontrolle nach Abschluss des jeweiligen Kontrollganges an die Magistratsabteilung 42 zu übermitteln war.

Im Rahmen der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien legte die Magistratsabteilung 42 Aufzeichnungen vor, in welchen die Lizenznehmerin die Durchführung der vertraglich festgelegten Kontrollen der befischbaren und nicht befischbaren Teichanlagen mit dem jeweiligen Datum dokumentiert hatte.

Die Lizenzgebühr war einmal jährlich zu entrichten, wobei eine Indexierung nach dem Verbraucherpreisindex 2010 festgelegt wurde. Die Lizenzgebühr sowie die Indexierung wurden von der Magistratsabteilung 49, welche die gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die fischereilichen Agenden zuständige Dienststelle war, mit den entsprechenden Zahlungskonditionen im elektronischen Datenverarbeitungssystem erfasst. Anschließend wurden diese Daten an die zuständige Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 zur jährlichen Vorschreibung an die Lizenznehmerin weitergeleitet.

Darüber hinaus wurde vertraglich festgehalten, dass die Magistratsabteilung 42 als grundverwaltende Dienststelle gemeinsam mit der Magistratsabteilung 49 und der Lizenznehmerin jährliche Besprechungen abzuhalten hatte. In diesen Besprechungen sollten auf Basis der Kontrollberichte der Lizenznehmerin Ereignisse und Auffälligkeiten dargelegt und die tabellarische Auflistung der befischbaren und nicht befischbaren Gewässer auf Aktualität und Vollständigkeit überprüft werden.

Die Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien ergab, dass die vertraglich vereinbarten jährlichen Besprechungen der Magistratsabteilungen 42 und 49 sowie der Lizenznehmerin in den Jahren 2016 und 2017 abgehalten wurden. Die über diese Besprechungen verfassten Protokolle lagen in der Magistratsabteilung 42 auf.

3.3 Empfehlung Nr. 3

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, gemeinsam mit der Magistratsabteilung 49 eine aktuelle Aufstellung aller befischbaren Teichanlagen zu erstellen und die tatsächlich relevanten Wasserflächen dem Pächter mitzuteilen, da die Bezahlung des Wirtschafts-

beitrages an den Wiener Fischereiausschuss gemäß Wiener Fischereigesetz alljährlich für ein Fischwasser über 2.500 m² zu entrichten ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 42 führte mit der Magistratsabteilung 49 und dem Obmann des Wiener Fischereiausschusses am 16. April 2015 ein Abstimmungsgespräch, in welchem kommende vertragliche Inhalte im Sinn der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien einvernehmlich festgelegt wurden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie bereits zuvor dargelegt, waren der überarbeiteten General-Fischerei-Lizenz ein Anhang A und ein Anhang B beigelegt, in welchen die befischbaren und nicht befischbaren Teichanlagen aufgelistet waren. Des Weiteren waren in diesen Anhängen die jeweiligen Flächengrößen der einzelnen Teichanlagen dargestellt. Diese Größenangaben der Gewässer bildeten die Basis des an den Wiener Fischereiausschuss jährlich zu entrichtenden Wirtschaftsbeitrags. In den jährlich stattfindenden Besprechungen zwischen den Magistratsabteilungen 42 und 49 sowie der Lizenznehmerin wurden die für das jeweilige Jahr geltenden befischbaren und nicht befischbaren Gewässer samt ihrer Größe festgelegt. Die so festgelegten Gewässerflächen wurden im Anschluss dem Wiener Fischereiausschuss gemeldet, der daraufhin den jährlichen Wirtschaftsbeitrag entsprechend der festgelegten Gewässerfläche der Lizenznehmerin vorschrieb.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2018